

# RS OGH 1960/6/14 3Ob146/60, 8Ob92/12f, 1Ob90/18v, 1Ob98/18w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1960

## Norm

KO §7 Abs1

ZPO §163

## Rechtssatz

Unter Prozeßhandlungen im Sinne des§ 163 ZPO können nur solche Handlungen verstanden werden, welche die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bezeichnen (vgl Entscheidung des OGH GIUNF Nr 166), nicht aber Handlungen, durch die ein Prozess zugunsten der Partei, über dessen Vermögen im Laufes des Revisionsverfahrens der Konkurs verhängt wurde, beendet wird. Die Zurückziehung eines Rechtsmittels während der Unterbrechung ist daher zulässig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 146/60  
Entscheidungstext OGH 14.06.1960 3 Ob 146/60
- 8 Ob 92/12f  
Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 92/12f
- 1 Ob 90/18v  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 90/18v  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Klagerücknahme unter Anspruchsverzicht während des unterbrochenen Revisionsreksverfahrens. (T1)
- 1 Ob 98/18w  
Entscheidungstext OGH 19.06.2018 1 Ob 98/18w  
Ähnlich; Beisatz: Die Rechtsunwirksamkeit von Prozesshandlungen während einer Verfahrensunterbrechung gilt nicht für Dispositionen, die zur Endgültigen Erledigung des Prozesses führen. (T2)  
Beisatz: Hier: Klagerücknahme unter Anspruchsverzicht. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0037082

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)